

Magdlein so man nicht versorget . . . . .	F	64
Massallen Moßig raufon . . . . .	OB	71 12
Maßer daß Landt und was für ein Komman ist	F	33
Mäxige seinet keine auß Landigke . . . . .	MC	18
Mündige Kinder manen ludeingh auß Moßig selbst	E	26
Wilst zu rauffen, dautyl ganant daß rauffen	F	13
Mordt brauner daß Landt . . . . .	E	48
Mordt zwischen den Bawerb Landt . . . . .	K	35
Mörder ein gausmanen sollen auß beyeren mit Zufgafon Morden . . . . .	MC	14
Mordthalben stahet Jeder man In seinem gericht	Z	6
Mordt zwischen Jedem . . . . .	X	10
Hem . . . . .	K	34
Mordt sind Bawerbman . . . . .	K	35
Mordt pfandlich Wolbrucht . . . . .	K	35
Mörder eine Person auß Bürgerpacht . . . . .	E	34
Mordt wirdt nicht mit schuldiget mit einem Krieg	E	43
Mörder so oft nicht laufft soll man Jagen	K	33
Mörder soll allday halben auß beyerey nicht versorget sein . . . . .	K	33 35
Mörder wirdt In seinem gericht gefürt . . . . .	Z	7
Hem . . . . .	X	10
Münz soll man nicht auß braunen od auß Landt schickon . . . . .	OB	17
Münz und Münz ordnung der W 13 auß auß 19		

28

8